Gewerkschaftliche Aufgaben bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger zu geseilschaftsgemäßem Verhalten

1. Die Kreisvorstände der Gewerkschaften und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen arbeiten eng mit den Räten der Kreise, der Deutschen Volkspolizei, den Rechtspflegeorganen, den Leitern der Betriebe und gesellschaftlichen Organen bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Ursachen und Erscheinungen der kriminellen Gefährdung einzelner Bürger zusammen.

Kriminell gefährdet sind besonders Bürger, die

- a) aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind,
- b) sich auf unlautere Weise Mittel zum Lebensunterhalt beschaffen,
- c) durch ständigen Alkoholmißbrauch fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen oder in gröblicher Weise mehrfach die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten,
- d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden, bei denen aber wegen ihres Verhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist,
- e) aus Einrichtungen des Strafvollzuges entlassen sind und aus deren Verhalten während des Strafvollzuges oder der Wiedereingliederung ersichtlich ist, daß der Wiedereingliederungsprozeß Schwierigkeiten bereiten wird.
- 2. Sie unterstützen die von dem örtlichen Rat für die wirksame Erziehung dieser gefährdeten Bürger festgelegten bzw. mit ihnen vereinbarten Maßnahmen, wie z. B.
- a) einen entsprechend ihrer Qualifikation zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und innnerhalb eines Jahres nicht ohne Zustimmung des Rates des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde den Arbeitsplatz zu wechseln,
- b) den in ^stimmun mit dem Betrieb festzulegenden Qualifizierungsmaßnahmen nachzukommen,
- c) ihre Aufwendungen für die Familie sowie ihre Unterhalts- und anderen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen und gegebenenfalls den Ehepartner zu bevollmächtigen, ihr Arbeitseinkommen in Empfang zu nehmen.
- Sie helfen dem örtlichen Rat bei der Gewinnung ehrenamtlicher Mit-^ arbeiten die lebenserfahren und in der Lage sind, zur Erziehung, Betreuung und Unterstützung gefährdeter Bürger beizutragen.
- 3. Die Kreisvorstände der Gewerkschaften und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen wirken darauf hin, daß die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger zu gesellschaftsgemäßem Verhalten Gegenstand der Leitungstätigkeit des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter ist